

Georg
Herzog zu Sachsen

**Neue Bergordnung
für
Freiberg**

1529

Neu aufgenommen
von
Eva Jaschik
Dresden 2021

auf der Grundlage der Bergordnung
Herzog Georg
von Sachsen

für Freiberg
1529

in
Johann Friedrich Klotzsch
und
Gottfried Immanuel Grundig

Sammlung vermischter Nachrichten
zur sächsischen Geschichte
Band 7
Chemnitz
1772

Einleitung

Diese Bergordnung für *Freiberg*, 1529 erlassen von Herzog *Georg von Sachsen*, begann ohne die sonst übliche Einleitung durch den Landesherrn.

Im Gegensatz zum *Erzgebirge*, wo die 1509 erlassene *Annaberger Bergordnung* allgemeine Gültigkeit erlangt hatte, beharrte der *Rat zu Freiberg* auf ein in Teilen eigenständiges Bergrecht für die Stadt.

Obwohl Herzog *Georg* schon am 1. November 1511 mit einem Befehl den *Rat zu Freiberg* aufgefordert hatte, die *Annaberger Bergordnung* rechtsgültig auch in *Freiberg* einzuführen, ist dies nicht in vollem Umfang geschehen, obwohl Herzog *Georg* dem *Rat zu Freiberg* zugestanden hatte, in der Ordnung nicht behandelte Themen nach alter Gewohnheit zu richten.

Die *Freiberger Bergordnung* wurde vom *Rat zu Freiberg* gemeinsam mit den Gewerken im Beisein von Herzog *Georg* erstellt. In den 38 Artikeln wurde im Wesentlichen der Inhalt der *Annaberger Bergordnung* wiederholt.

Der Schichtmeister wurde in der *Freiberger Bergordnung* als Raitmeister bezeichnet. Erstmals für *Freiberg* wurde ein Gegenschreiber eingeführt. Im *Schneeberg (Erzgebirge)* gab es diesen schon seit dem Jahr 1477.

Neu für *Freiberg* waren auch die Abrechnung und Austeilung sowie Veranschlagung der Zubeße in einem festgesetzten Zeitraum. Im Gegensatz zur Abrechnung in vier Quartalen, wie es im *Erzgebirge* seit 1476 Vorschrift war, erfolgte diese in *Freiberg* zu drei Terminen im Jahr.

Im Artikel 35 der *Freiberger Bergordnung* wurde darauf verwiesen, dass die Beamten die Eide analog der *Annaberger Bergordnung* halten sollten.

Merkwürdig hingegen klingt Artikel 38, in dem die Bergleute aufgefordert wurden, in bereits bebauten Grundstücken die Halden der von ihnen geteuften Schächte in Absprache mit den Eigentümern der Häuser anzulegen.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in *Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte*, Band 7, herausgegeben 1772 in Chemnitz von *Johann Friedrich Klotzsch* und *Gottfried Immanuel Grundig*.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Der erste Artickel.

Der Itzige vnd zukunfftige Bergckmeister sollen macht vnd gewaldt haben auff den gebirgen so Ihn befolhen seyn nach ausweisung Bergckleufftiger weiße vnd der Bergckrecht auff alle Metall. Bergckwergck auff Mutung des auffnehmers sal er zu keiner tzeit auch niemande wegern den er bey dem so gemuth wirt getraut zu behalden doch sal er von Itlichen ein Zetel nemen was her gemutet auff welchen tagck vnd stunde die Muthung geschehen, deßgleichen der Bergckmeister zu beweisung der Muthung dem aufnehmerer auch ein zetel geben sal vnd von einer Muthung nicht mehr den einen groschen nhemen op gleich meher dan eine fundtgrube ader Massen gemutet wirdet desgleichen auch wan er stewer verschreibet. Doch so der Bergckmeister In der Muthung befindet, das der auffnehmer bei seiner Muthung auß rechten vrsachen nit bleiben magck sal er Ime warnunge thun So aber der auffnehmer davon nit abstehen sal der Bergckmeister nichts weniger sein gebur vnd Mutzetel wie vorberurt nhemen vnd geben.

Der ander Artickel.

Nach geschener Muthung sal ein Itzlicher auffnhemer bey den nest folgenden vrtzehen tagen seyn gangck entplößen, den auch der Bergckmeister besichtigen sal auff das er nicht anders den auff cluffte ader genge vorleihe vnd wo noch achtunge des Bergckmeisters der auffnehmer bey seiner Muthunge bleiben ein rechte geburliche mosse noch Bergckrecht vnd dieser ordnung einkomen magck. Sol der auffnhemer bynnen den angetzeigten viertzehen tagen Ihn sein Lehn auff vorordneten leihetag der Bergckmeister nochfolgender weiße leihen vnd bestettigen lossen vnd welche Muthunge ane sunderliche Zulassung des Bergckmeisters bynnen vrtzehen tagen wie oben berurt nicht bestätigt wirdet Sol darnach wider In vnser ꝛ. freies gefallen sein. Der Bergckmeister sal auch ane sunderliche genugcksame vrsache der bestetigung keine frist noch nachlaßunge thun vnd ab es die notdorft vnd billichkeit wurde erfordern sal es doch vber zweimal nicht gescheen.

Der dritte Artickel.

So eine gewergckschaft ader andere Ire mossen ader Zechen seumigk baweten mit bosen ader gantzen heuern ader gantz nichts ane des Bergckmeisters zulossunge vnd ein ander kehme, würde solche zeche bey dem Bergckmeister Muthen Sal der Bergckmeister nachdem der angetzeigte zechen innen hat schaffen vnd ansagen das er wolle seine Mossen belegen vnd bauen wie zu Bergckrecht vbelich In viertzehen tagen wo nicht vnd die Zeche von dem Muter durch den OberSteiger drey anfarende schichte frey funden wirdet Sal sie darnach der Bergckmeister dem Muter ane alle mittel vorleihen vnd diese drey zuvorge

schriebene Artikel sollen auff neuen clüfften vnd gengen vorstanden werden. So sal auch das ansagen auf einer Iden Zeche munt einmal beschehen vnd wan sie ferner gemuth vnd drey anfarende schicht frey gefunden an alles ansagen vorliegen werden.

Der vierde Artickel.

Ein Itlicher auffnehmer alter Zechen die In freien gelegen haben Sal noch dem auffnehmen ader muthen öffentlich anslahen welche zechen er auffgenhomen das anlagen vier wochen stehen lassen welche nechst alte vortzubussende gewercken Ire Teil bauen wollen Sal er darzu komen lassen. Er sal auch nicht gedrungen werden In den vier wochen die Zeche zu belegen.

Der funffte Artickel.

Ein Iglicher Steiger sal zu Itzlicher schicht auff der Zech gegenwertig sein vnd auffsehen das die heuer vnd arbeyter rechte schicht anfarend vnd halden. Es sal auch der Steiger die heuer vnd arbeyter vleissig anhalten vnd vnterweisen den gewercken vleissigk treuligk vnd nutzligk zu arbeiten vnd so der steiger nicht Ertz zu scheiden ader zu zimmern hat Sal er die Schicht mit faren So er auch wurde befunden das einer ader mehr heuer ader andere arbeiter rechte schicht nicht halten, Sondern wen einer gleich aus redlicher Vrsache seine Schicht zu halten seumlich gewest dennoch sal denselbigen sein Lohn nach antzal dargegen abgezogen werden, wo aber einer aus böser vrsachen nachlessig befunden wurde den sal der steiger dem Bergckmeister ansagen dem auch der Bergckmeister nit allein seinen Lohn sal lossen abbrechen Sondern auch mit Ernste darzu von vnserwegen ꝛ. straffen vnd ein Iglicher steiger sal den heuern selber Ire eisen geben.

Der sechste Artickel.

Man sal alletzeit zu vier hora die erste schicht die ander zu zwelffen die dritte zu achten des nachts anfarend vnd also Igliche schicht acht stunden folkomlich In der arbeit bleiben vnd eher der steiger ausklopfft nicht von ort faren man sol zu Itlicher tzeit recht zum außfahren vnd einfaren leuten was aber zwangkhaf-tige zechen sein sal es bei sieben stunden wie zuvor gewest bleiben.

Der siebende Artickel.

Es sollen alle Steiger eide schweren In massen wie hernach volget, das sie iren Zechen mit bauen nach Irem besten treulichen wollen vorstehen vleissig auffsehen haben das die heuer vnd arbeitter rechte schicht anfarend vnd halden, auch das den gewercken vleissig treulich nutzlich gearbeitet werde vnd das kein heuer knecht oder Junge die sich des Bergckwerks nicht vorstehen anlegen

Sundern treuliche arbeiter verorden sollen damit vnser zehende auch der gewercken nutz vnd besserung gefordert werde.

Der achte Artickel.

Es sollen sich die Steiger vnd arbeiter noch vnsern Amptleuten die tzu iederzeit an dem ort werden sein In dem was Bergkwerck belanget ader In dem anhengig ist gehorsamlich richten vnd haldenn.

Der neunde Artickel.

Auff den Zechen da nit Steiger Sundern allein gesellen Sal man auf einer andern Zeche dabey ein redlichen gesellen Solchen zechen drey ader vieren dornach sichs thun wil lassen befehlen der vleissigk zu sehen sal das treulich vnd wol gearbeit dorumb sal Im von dem Bergckmeister ein zcimlich lhon von zechen gemacht werden derselbe sal auch der Steiger eidt thun.

Der zehendt Artickel.

Es sal auch kein heuer gestat ader zugelossen werden zwo schicht zcu arbeyten vmbs lhon ob sie aber eigene gebeude haben Sollen sie von ersten ire schicht die sie vmbs lhon arbeiten vorfaren wollen nachfolgend Ir eigene gebeude ader posen fordern Sal In zugelassen werden.

Der eilfft Artickel.

Auff welchen Zechen eine ader zwoe schicht gearbeit wirdet doselbest sal man die nacht Schicht zu faren nicht gestatten.

Der zwölft Artickel.

Der Bergckmeister sal auch nit gestaten das In der Zechen die mit einem heuer bauhaftigck gehalten andere heuer dan die tuchtlich vnd vollen verdienen können angeleget werden.

Der dreizehende Artickel.

Man sal auff den Zechen hinfurt keine bier schicht auch gemein bier zu trincken gestatten hinter des Bergckmeisters nochlassen.

Der vierzehende Artickel.

Der Bergckmeister sal die kauen haspeln vnd farten auff den Zechen liegen nicht abreissen lassen ob andere gewergken solche Zechen auffnehmen des nit mangel daran hetten.

Der funfzehende Artickel.

Würde Imant alte Zechen vor vnser freies muthen der sal in der muthunge mit den geschwornen steiger beweisen das dieselbige Zeche ane des Bergckmeisters zulassung drey anfarende schichte nit bauhaftigk gehalten sein, vnd sal alsdenn mit mutzeteln vnd bestetigunge wie auff neuen gengen gehalten werden. Doch soll der Bergckmeister vor der Vorleihunge der alden gewergckschaft vrsach, als da sein hern gescheft, Feuernot, Betrug der arbeiter, Leibes Schwachheit ꝛ. hören, wa durch die Zeche nicht Ins freie gefallen vnd was Ire vrsach nach Bergckrecht genugksam sal er si do bie bleiben lossen.

Der sechzehende Artickel.

Worden gewergcken in iren Mossen In Staln strecken ader sunst mit andern gebeuden genge ader clüffte vberfahren die sal der Steiger den gewergcken zu gutthe belegen vnd darauf außbrechen, wo aber die vorlossen vnd von andern gemuth die sal der Bergckmeister nit vorleihen er habe dan solchs den gewergcken ader ihren vorsehern die sie vberfahren angesagt ader vorkundiget So aber dieselbigen In viertzehen tagen nach vorkundigung nicht belegt Sal es der bergckmeister andern vorleihen Es sollen auch hinforder die nauen genge vnschedlich den alten Stollen vnd Zechen auch derselbigen massen vorliehen werden.

Der siebenzehende Artickel.

Der Bergckmeister sal nimandt wegern vnderricht zu thun ader auch das Bergckbuch wie es einer bedarf zu vorlesen vnd wie es belehnet ist damit sich Idermann nach seiner notturft dornach habe zu richten.

Der achtzehende Artickel.

So eine Zeche Iren Schacht belegt kubel vnd Seil einwirft vnd die gewergcken am Bergckmeister begeren Ire massen zu vberslahen das sal er nicht wegern vnd wo sie in vberslahen nicht volle massen ergeben vnd sich auf ein Wehr nicht erstreckt Sal der Bergckmeister solche vberschar bey den nechstliegenden zechen zugleich außtheilen, wo aber eine ganze Masse ader daruber ist das sol der Bergckmeister sunderlich vorleihen.

Der neunzehende Artickel.

Der Bergckmeister sal von vberslahen von einer schnur vber funff groschen vnd von einen lochstein vber drey groschen nicht nhemen. Vnd so die Zech erbwürdig worde Sal es der Bergckmeister dem Rathe anzeigen, vnd darauff lassen außruffen einen Ieden den es belanget sich habe darnach zu richten daß meßgelt sal gefallen nach alter gewonheit.

Der zwanzigste Artickel.

Der Bergckmeister sal nicht leichtlich ane merkliche notdurftige vnd nützliche vrsache fristung geben So aber auß genugksamer Vrsach In einer Zeeche zweimal frist geben wirdet Sal es furder davon keines nutzces mehr gewarten.

Der ein vnd zwanzigste Artickel.

Es sal hinfurt keinen gestat ader zugelossen werden, einen andern seine Zeche Maßwirdigck zu machen mit gelde Sundern sal gehalten werden nach alter gewohnheit vnd nach lauts der Bergckrechten.

Der zwei vnd zwanzigist Art.

So man in einer Zechen tieffsten Stöllen ader strecken ader andere orter aufflossen vorbauen ader vorstortzen wil das sal zuvor dem Bergckmeister angesagt werden das zu besichtigen wie der Bergckmeister alletzeit thun ader zu thun sal verfugen vnd welche ane das Ichtwas aufflossen vorbauen ader vorsturzen ader auch sunst den Bergck In stöllen ader Zechen In tiefsten oder strecken ab die auch mit willen des Bergckmeisters vorlassen weren sturtzen vnd den nicht an tag bringen der ader die sollen mit ernste am leibe vnd gutt gestrafft werden.

Der drei vnd zwanzigst Art.

Der Bergckmeister sal vleissigck auffsehen vnd der geschworne das In allen zechen nit unnützlich gebaut werde vnd wo er schedlichen bau befindet Sal er abschaffen vnd nutzliche beue angeben dar Inne sal Im auch volge vnd gehorsam geleistet werden.

Der vier vnd zwanzigst Art.

Es sullen nhun hinfurt ein Itlicher Raitmeister sein gewerckschaft auff einen tag vnsern kegenschreiber der dortzu vorordent wirt, geschriben vberantworten der sie ordentlich in ein Buch bringen sal.

Der funf vnd zwanzigst Art.

Der Gegenschreiber sal darzu voreidt werden, vnd mit einem genugksamen vorstant die gewergken vorsehen vnd angenohmen werden einen Ieden seine teil zu= vnd abschreiben wie sichs geburt vnd dorinnen keinen nutz gefar ader einicherleie bewegen lossen Sundern solchs getreulich vnd vngeferlich zu halten gemelter Gegenschreiber sal von einer Zechen oder gewergkschaft einzuschreiben ein groschen vnd von einem teil sein wenig ader vil einen halben groschen vberschreiben haben welche teil erclaget ader erstanden werden Sal der

Bergckmeister vberschreiben lassen vnd der dem sie zugeschrieben werden, der sal einen halben groschen darvon geben.

Der sechs vnd zwanzigst Art.

Es sal nun hinfort ein Itzlicher so zu Freybergck ꝛ. teil bauen wil sein vorleger volmacht zu vortretung seiner teil doselbst haben dobey man die Zubusse bekommen magck welcher das nicht bestellet sal wie bergckleufftigck Ins Retardat komen.

Der sieben vnd zwanzigst Art.

Ein Iglicher Raitmeister fundiger Zechen sal alle dritteil seinem gewergcken Rechnung thun vber alles einnehmen vnd außgeben von allen fundigen vnd vnfundigen Zechen solches eigentlich schreiben vnd was sich befindet außteilen daß also vorrechent vnd gegeben wirdet solche Register sollen bey dem Bergckmeister eingelegt vnd wie viel außgeteilt angetzeigt werden.

Der acht vnd zwanzigst Art.

Es sollen dreymal des Iares die Raidtmeister auf den Zubussenden Zechen die Zubusse lauts der anlags brieffe so angeschlagen, wöchentlich einlauffen lassen, vnd ein jeder Raidtmeister für den gewergcken ader Amptleuten vff ieden tagck wie nachfolgende vormeldet vber sein einnehmende zubusse ordentlich Rechnung thun Es sal auch der Raidtmeister seine gewergcken oder ire vorleger zuvorn ehr er sie Ins Retardat setzt zweimal auffs mynste der Zubuße vormanen zu geben.

Der neun vnd zwanzigst Art.

Wir haben auch bewogen das mit dem Bergckwerke vnd Erz ein ander art zu Freibergck den auff andern vnsern Bergckwergcken vortzunehmen vnd also wie sunst auf andern Bergckwergen das Iar in vier Qvarthal geteilt werden vnd also gewisse tzeit habe, wen man Rechen vnd außteilen sal vnd nicht in der Raidtmeister wille stehe zu Rechen vnd außzuteilen wen sie wollen.

Der dreisigist Artickel.

Man sal nest Mathei abendt die Rechnunge So von allen Zechen geschlossen und baldt folgende Tage hernach gethan, von Bergckmeister In beywesen der gewergcken die sich darzu fügen mögen gehort, vnd was da vberlaufft vber die vnderhaltung der zechen bis wider aufn dritten teil Sal in acht tagen darnach außgeteilt vnd den gewergcken halb gulden vnd halb mittel gegeben werden Wo aber Erzsteuer ader Neundes vor der handt ader Im vormuthen So sal man den Vorrath auch außtheilen.

Der ein vnd dreisigist Art.

Es sollen auch die gewergcken sich auf Sant Matthäi abendt bey dem Bergckmeister erkundigen welchen tag Ire Zechen sollen verrechent werden auf das sie sich wissen dornach zu richten mit besuchen desselbigen tages.

Der zwei vnd dreisigist Art.

Vnd sal nhun hinfurder allzeit vff Sant Mattheus abendt die Rechnunge wider angehen vnd was Reft vnaußgetheilt pliben sal vor die erst einnahme gesazt vnd dornoch die andern einnahmen folgende die außgaben und sal wider auf Sant Paulus Beckerung abendt beschlossen vnd damit wie oben gerart worden, dornach vom Abendt Sant Paulus beckerung sal aber mit dem Rest wie oben angefangen vnd auff den abendt Viti beschlossen, das also dreymal im Iare Rechnung gehalten vnd ausgetailt werde was es ist, vnd ein ieder wisse wo er das Seine bekommen sal.

Der drei vnd dreisigist Art.

Alle Raitmeister fundiger Zechen vnd do man Silber macht sollen nhun hinfurt alle wochen mit dem gelde so aus der Munze gehet lohnen.

Der vier vnd dreisigist Art.

Man sul furthin vff den ganzen gebirge vmb Freibergck vff den Zechen eisen geben darauff ein Igllicher Steiger sehen sol das nichts unnutz umbckompt.

Der funf vnd dreisigist Art.

Die Ihenigen die ämpter haben auf dem Bergckwerke zu Freibergck Sollen die eide so in der Annabergischen ordnung begriffen seindt, allenthalben zu halten schuldig seyn.

Der sechs vnd dreisigist Art.

Es sollen den schmeltzern wan zwene feiertage In der wochen der eine wie den heuern aufgehoben sein.

Der sieben vnd dreisigist Art.

Es sollen nun hinfort in einer iglichen hutten zwene geschworne kolmeser vorordent werden die sollen von einem Korbe einen neuen Pfennigck zu meßlone von den hutten haben.

Der acht vnd dreisigst Art.

So Imants In seiner behausunge ader befriedeten hofe noch clüfften ader gengen sachte sincken würde, die sollen die Halde von denselbigen Zechen auß den heusern ader höffen angelegende stellen do es den Wirten am mynsten schaden geben kann die helde zu sturzen schuldig und vorpflicht sein.

Worterkklärung

Bose	Arbeitszeit von 3 oder 4 Stunden
gantzen heuern	Ein Heuer inklusive Nebenkosten (Unschlitt, Eisen etc.) oder Heuerlohn plus Nebenkosten
Conversionis Pauli	25. Januar
St. Vitus (Veit, Heiliger)	15. Juni
Matthäus (Apostel)	21. September

bearbeitet, korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024